Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 3

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Zürich, den 16. April 1898.

Moden prud: Mauche Rungel im alten Gesicht ift ein Strombett verstegter Ehräuen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizerische Gewerbegesetzgebung. (Mitgeteilt.)

Da zwischen ofischweizerischen Gewerbeverbänden und dem Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins noch prinzipielle

Meinungsverschiedenheiten bestanden in Bezug auf die Ansbahnung einer schweizer. Gewerbegesetzgebung, haben in jüngster Zeit zwischen einer Aborde ung des Centralvorstandes und Delegterten jener Verbände zwei Konferenzen in Zürich stattgesunden, welche bezweckten, eine Verständigung zu versuchen. Jusolge eingehender Diskussion konnten auch wirklich eine Anzahl von Wistverständnissen und Vorurteilen über die Zielpunkte der bekannten Postulate des Schweizer. Geswerbevereins gehoden und Meinungsdifferenzen beibseitig ausgeglichen werten. Eine vollständige Einigung wurde erzielt über die Notwendigkeit der Schaffung eines schweizer. Gewerbegeses zur Besämpfung bestehender Misstände und daheriger Revision des Art. 31 ter Bundesversassung. Der Centralvorstand wird demnächst die bezüglichen Anträge zu Handen der Delegtertenversammlung in Glarus feststellen. (Anssührlichere Mitteilungen werden nächstens folgen.)

Verbandswesen.

Der Borftand des Gewerbeverbandes Zürich hat als ftändigen Schretar gemählt: herrn Traber, erften Rang listen in der städtischen Berwaltung mit Amtsantritt auf 18. April. Das Bürcau, welches sich ganz der Förderung der gewerblichen Juteressen zu widmen hat, wird an der Dufourstraße 84 eröffnet.

Schweizerischer Gerberverein. Die Generalversammlung wird am 25. April im Anschlusse an die Frühjahrseleberbörse in der Tonhalle in Zürich statistaden.

Gewerbeberein Bafel. Gegen die großen Bazare wollen bie kleinen Gewerbetreibenden nun energisch vorgehen. Im Organ des handwerkers und Gewerbebereins wird den Gegnern dieser Bazare empsohlen, die Besucher dieser Bazare auszustundschaften und wenn erstere hiefigen gewerblichen Areisen angehören, diese dann in — Berruf zu erklären.

Der Schlossersachverein der Stadt Bern hat den Schlossermeistern eine in einer Versammlung vom 6. April im Bolkshaus beschlossen eine Arbeitsordnung für Schlosserarbeiter und Hülfsarbeiter übermittelt, welche Bestimmungen enthält über Arbeitszeit (Mox mum 10 Stunden), Ueberzeitsarbeit, Lohnzahlung (Minimallohn 48 C.s. per Stunde für gelernte Arbeiter), Decompte, Unfallversicherung, Kündigung und Maitag (der 1. Maitag soll als Feiertag freigegeben werden). Die Arbeiter hoffen auf eine friedliche Lösung der Angelegenheit; andernfalls würden sie so auf das Aeußerste ankommen lassen, so wird in dem bezüglichen Cirkular an die Meisterschaft bemerkt.